

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. Dezember 2008

Nummer 28

## INHALT

Tag		Seite
15. 12. 2008	<b>Gesetz zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes</b> ..... 22210 (neu), 22210	416
15. 12. 2008	<b>Haushaltsbegleitgesetz 2009</b> ..... 11110 03, 61330 08, 61330 11, 21013, 21080 01, 64000, 77000 01, 22210	419
18. 12. 2008	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009 — HG 2009 —)</b> 64000 (neu)	421
22. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht ..... 20300	430
22. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr ..... 21011 10 06	431
22. 12. 2008	Bekanntmachung über weiter geltende Zuständigkeitsvereinbarungen nach dem Modellkommunen-Gesetz ..	432

**Gesetz**  
**zur Errichtung der Niedersächsischen**  
**Technischen Hochschule und zur Änderung**  
**des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

**Vom 15. Dezember 2008**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz  
zur Errichtung der Niedersächsischen  
Technischen Hochschule  
(NTHG)

§ 1

Errichtung, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Das Land Niedersachsen errichtet zum 1. Januar 2009 die Niedersächsische Technische Hochschule (NTH) als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Mitglieder der NTH sind die Technische Universität Braunschweig, die Technische Universität Clausthal und die Universität Hannover in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Mitglieder der NTH sind ferner das an den Mitgliedsuniversitäten in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern (Absatz 3 Sätze 2 und 4) hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie die in den von der NTH im eigenen Namen angebotenen Studiengängen (§ 2 Abs. 1) eingeschriebenen Studierenden. <sup>4</sup>Die NTH regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen. <sup>5</sup>Sie kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. <sup>6</sup>Die Mitgliedsuniversitäten bleiben weiterhin eigenständig. <sup>7</sup>Die Mitglieder der NTH nach Satz 3 haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der NTH und der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes mitzuwirken; ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Mitgliedsuniversitäten bleiben unberührt.

(2) Der Sitz der NTH ist für jeweils zwei Jahre am Sitz einer der Mitgliedsuniversitäten in der Reihenfolge ihrer Nennung in Absatz 1 Satz 2.

(3) <sup>1</sup>Die NTH ist eine Universität mit drei Standorten; die Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) finden auf die NTH Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Sie pflegt und entwickelt die Wissenschaften in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Architektur, Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik (einbezogene Fächergruppen und Fächer) durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. <sup>3</sup>Die NTH organisiert sich zu diesem Zweck arbeitsteilig und errichtet wissenschaftliche Zentren. <sup>4</sup>Durch Vereinbarung der drei Mitgliedsuniversitäten können mit Zustimmung des Fachministeriums weitere Fächergruppen und Fächer in den Aufgabenbereich der NTH einbezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Die NTH stellt im eigenen Namen Anträge bei forschungsfördernden Stellen. <sup>2</sup>Die bewilligten Drittmittel werden im Auftrag der NTH von den Mitgliedsuniversitäten verwaltet. <sup>3</sup>Sie wirkt im Übrigen an Anträgen der Mitgliedsuniversitäten in einbezogenen Fächergruppen und Fächern mit; das Nähere regelt das Präsidium der NTH in seiner Geschäftsordnung.

(5) <sup>1</sup>Die NTH stellt unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanungen der Mitgliedsuniversitäten für die einbezogenen Fächergruppen und Fächer eine eigene Entwicklungsplanung auf. <sup>2</sup>Das Fachministerium trifft auf deren Grundlage eigene Zielvereinbarungen mit der NTH, die den Zielvereinbarungen mit den Mitgliedsuniversitäten vorgehen.

§ 2

Studienangebot

(1) <sup>1</sup>Die NTH bietet im eigenen Namen in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern Promotionsstudiengänge an und hat insoweit das Recht zur Promotion. <sup>2</sup>Die Studierenden schreiben sich als Mitglieder der NTH bei einer der Mitgliedsuniversitäten ein. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der mit diesen Studiengängen verbundenen Verwaltungsaufgaben und die Beteiligung der Mitgliedsuniversitäten an dem jeweiligen Studienangebot, regeln die Mitgliedsuniversitäten in einer Kooperationsvereinbarung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsuniversitäten harmonisieren ihre Studienangebote in Bezug auf Hochschulzugang, Hochschulzulassung, die modulare Struktur, Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse. <sup>2</sup>Die NTH wirkt darauf hin, dass die Mitgliedsuniversitäten auch gemeinsame Masterstudiengänge anbieten.

§ 3

Organe der NTH

Organe der NTH sind das Präsidium (NTH-Präsidium) und der Senat (NTH-Senat).

§ 4

NTH-Präsidium

(1) <sup>1</sup>Dem NTH-Präsidium gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsuniversitäten sowie als externe Mitglieder zwei Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege mit Erfahrung im Hochschulwesen an. <sup>2</sup>Die externen Mitglieder des NTH-Präsidiums werden vom Fachministerium vorgeschlagen und von ihm im Einvernehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsuniversitäten sowie nach Bestätigung durch den NTH-Senat bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der externen Mitglieder des NTH-Präsidiums beträgt vier Jahre; sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. <sup>4</sup>Das NTH-Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im NTH-Präsidium führt die Präsidentin oder der Präsident der Mitgliedsuniversität, an der der Sitz der NTH ist. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des NTH-Präsidiums vertritt die NTH nach außen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) <sup>1</sup>Das NTH-Präsidium nimmt die Aufgaben nach § 37 NHG wahr, soweit die NTH Aufgaben anstelle der Mitgliedsuniversitäten wahrnimmt. <sup>2</sup>Daneben hat es folgende Aufgaben:

1. Schwerpunkt- und Profilbildung sowie Internationalisierung,
2. Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterbildung,
3. Förderung der Stellung von Anträgen und Stellung von Anträgen der NTH bei forschungsfördernden Stellen,
4. Förderung des Prozesses nach § 1 Abs. 3 Satz 3 und

5. Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(4) <sup>1</sup>Das NTH-Präsidium beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit der dem NTH-Präsidium angehörenden Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsuniversitäten. <sup>2</sup>Entscheidungen in Angelegenheiten, die in den Selbstverwaltungsbereich einer Mitgliedsuniversität einwirken und die gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten dieser Mitgliedsuniversität getroffen worden sind, bedürfen der Bestätigung durch das Fachministerium.

(5) Die Beschlüsse des NTH-Präsidiums sind von den Mitgliedsuniversitäten auszuführen.

## § 5

### NTH-Senat

(1) <sup>1</sup>Als Mitglieder des NTH-Senats entsenden die Senate der Mitgliedsuniversitäten aus ihrer Mitte jeweils

1. vier Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrergruppe,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Mitarbeitergruppe,
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden- und
4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der MTV-Gruppe.

<sup>2</sup>Die Studierenden in eigenen Studiengängen der NTH können zusätzlich ein Mitglied aus ihrer Mitte wählen, das sie in der Studierendengruppe im NTH-Senat vertritt. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Mitgliedsuniversitäten abweichend von Satz 1 jeweils zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe in den NTH-Senat entsenden; die Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe werden in diesem Fall doppelt gezählt.

(2) Der NTH-Senat nimmt die Aufgaben nach § 41 NHG wahr, soweit die NTH Aufgaben an Stelle der Mitgliedsuniversitäten wahrnimmt.

(3) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des NTH-Präsidiums.

## § 6

### Kuratorium

<sup>1</sup>Das NTH-Präsidium kann ein beratendes Kuratorium insbesondere zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit den regionalen Gebietskörperschaften der drei Standorte der NTH sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen einrichten. <sup>2</sup>Das Nähere zu Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung regelt die Grundordnung. <sup>3</sup>Ist ein Kuratorium eingerichtet, so ist ihm bei Mehrheitsentscheidungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 vor der Entscheidung des Fachministeriums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 7

### Ständige Kommission für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der an der NTH zu bildenden Studienkommission nach § 45 NHG (NTH-Studienkommission) sind jeweils aus den Mitgliedsuniversitäten

1. das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums und
2. mindestens eine Studierende oder ein Studierender.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden durch andere Mitglieder des Präsidiums der jeweiligen Mitgliedsuniversität vertreten. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Stu-

dierendengruppe im Senat vom Senat der jeweiligen Mitgliedsuniversität gewählt. <sup>4</sup>Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht das Mitglied des NTH-Präsidiums, an dessen Hochschule der Sitz der NTH nach dem nächsten Sitzwechsel sein wird. <sup>5</sup>Das Nähere, insbesondere die Größe der NTH-Studienkommission sowie die Wahl und die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, regelt die Grundordnung; § 45 NHG ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass der NTH-Senat an die Stelle des Fakultätsrates tritt.

(2) Die NTH-Studienkommission gibt Empfehlungen zur Umsetzung des § 2 Abs. 2 sowie zu Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre.

(3) <sup>1</sup>Die NTH-Studienkommission ist vor Entscheidungen von Organen der NTH in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen neben den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium der Mitgliedsuniversitäten zu hören. <sup>2</sup>Die Anhörung der jeweiligen Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium der Mitgliedsuniversitäten entfällt, wenn ausschließlich Studiengänge betroffen sind, die die NTH im eigenen Namen anbietet.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat das Recht, an allen Sitzungen des NTH-Präsidiums, soweit Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen behandelt werden, sowie der Dekanate von Fakultäten der Mitgliedsuniversitäten, denen ein Studiengang in einer einbezogenen Fächergruppe oder einem einbezogenen Fach zugeordnet ist, mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden.

## § 8

### Zusammenwirken der Studierendenschaften

Die Studierendenschaften der Mitgliedsuniversitäten können durch Kooperationsvereinbarung gemeinsame Organe bilden und ihre Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung sowie ihre Gliederungen regeln.

## § 9

### Berufung von Professorinnen und Professoren; dienstrechtliche Befugnisse

(1) <sup>1</sup>Professuren in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern werden von den Mitgliedsuniversitäten mit Hinweis auf ihre Zuordnung zur NTH ausgeschrieben. <sup>2</sup>Die Ausschreibung bedarf der vorherigen Freigabe durch das NTH-Präsidium und, sofern sie nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 5 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht, das Fachministerium.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium der jeweiligen Mitgliedsuniversität entscheidet über die Berufung im Einvernehmen mit dem NTH-Präsidium und erteilt den Ruf auf die Professur. <sup>2</sup>§ 48 Abs. 2 Satz 6 NHG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der erteilte Ruf ist dem Fachministerium anzuzeigen.

(3) Die Wahrnehmung der mit der Dienstvorgesetzten- oder Arbeitgebereigenschaft verbundenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber den der NTH zugeordneten Bediensteten verbleibt bei den Mitgliedsuniversitäten.

(4) <sup>1</sup>Das NTH-Präsidium kann das der NTH zugeordnete Lehrpersonal der Mitgliedsuniversitäten zur Sicherstellung des Lehrangebots verpflichten, in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern sowie in den eigenen Studiengängen der NTH an allen Standorten der NTH Lehrveranstaltungen abzuhalten. <sup>2</sup>Professorinnen und Professoren können über § 27 Abs. 3 NHG hinaus auch dann unter Wahrung der Denomination ihrer Professur zu einer anderen Mitgliedsuniversität versetzt werden, wenn dies zum Zweck der Schwerpunkt- und Profilbildung aufgrund der Entwicklungsplanung der NTH erforderlich ist.

§ 10

Bauherreneigenschaft

<sup>1</sup>In ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des Landes nach § 47 NHG verwalten die Mitgliedsuniversitäten als staatliche Angelegenheit die ihnen zur Verfügung stehenden landeseigenen und sonstigen Liegenschaften abweichend von § 64 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO). <sup>2</sup>Ihnen können mit Zustimmung des Finanzministeriums sämtliche bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben übertragen werden; § 55 a Abs. 8 Sätze 1 bis 4 NHG gilt für diesen Fall sinngemäß. <sup>3</sup>Die Veräußerung von Liegenschaften und die Verwendung der Erlöse richten sich nach den §§ 63 und 64 LHO.

§ 11

Evaluation

<sup>1</sup>Das Fachministerium lässt die Erfüllung der nach diesem Gesetz der NTH übertragenen Aufgaben jeweils nach einem Zeitraum von sechs Jahren durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen evaluieren. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der Evaluationen sind dem Landtag vorzulegen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Hochschule in staatlicher Verantwortung ist ferner die Niedersächsische Technische Hochschule als Universität mit drei Standorten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 19“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 19“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2008

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Haushaltsbegleitgesetz 2009**

**Vom 15. Dezember 2008**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

§ 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden das Wort „Kalendervierteljahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von

    - a) 9 500 000 Euro im Jahr 2009,
    - b) 18 900 000 Euro im Jahr 2010,
    - c) 33 100 000 Euro im Jahr 2011,
    - d) 47 300 000 Euro im Jahr 2012,
    - e) 66 200 000 Euro im Jahr 2013 und
    - f) 72 800 000 Euro ab dem Jahr 2014

zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.“
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
  - c) Nummer 3 wird gestrichen.

**Artikel 3**

**Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes**

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird gestrichen.

**Artikel 4**

**Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. 500 000 Euro der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung nach Maßgabe des § 20 Abs. 1, 4 und 5,“.
    - bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. der Stiftung Niedersachsen

      - a) 4 000 000 Euro nach Maßgabe des § 20 Abs. 2, 4 und 5 und
      - b) die den Betrag von 4 500 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „KENO“ nach Maßgabe des § 20 Abs. 2, 4 und 5,“.
    - cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

      - a) 4 500 000 Euro nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 bis 5 und
      - b) 60 vom Hundert der den Betrag von 7 000 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 bis 5,“.
    - dd) In Nummer 10 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 10“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 6, 7 Buchst. a, Nr. 8 Buchst. a und Nrn. 9 und 10“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1 Nr. 6 Buchst. b und c“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 7 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. b“ ersetzt.
2. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20**

**Finanzhilfe an Stiftungen**

(1) Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung hat die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 zur Förderung von Projekten zugunsten des Sports und der Integration zu verwenden.

(2) Die Stiftung Niedersachsen hat die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a und b zur Förderung von Projekten in Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst und

Kultur, darunter auch kleine projektbezogene Maßnahmen der Theaterförderung und der örtlichen Soziokultur, zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a und b zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe oder des Denkmalschutzes zu verwenden. <sup>2</sup>Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe nach Satz 1 darf 20 vom Hundert des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 genannten Finanzhilfeempfänger haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. <sup>2</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

(5) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 genannten Stiftungen zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 25 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
  - b) In Satz 4 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.

#### Artikel 6

##### Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“

§ 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“ vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597, 609) wird wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen an das Land abzuführenden Tilgungsbeträge aus den von ihr gewährten Darlehen, die mit vor dem 1. Januar 2006 von der Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — gewährten Darlehen refinanziert worden sind.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Zweckbindung gilt nicht für Rückflüsse und Zinsen bezüglich derjenigen Mittel, die für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 eingesetzt worden sind und

1. am 1. Januar 2006 von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle verwaltet wurden,
2. aus Darlehensmitteln der Niedersächsischen Landestreuhandstelle finanziert und seit dem 1. Januar 2006 von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH verwaltet wurden.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 67 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 416) wird gestrichen.

#### Artikel 9

##### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

In § 15 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), werden nach dem Wort „Hälfte“ die Worte „höchstens jedoch bis zur Höhe der im Landeshaushalt für diesen Zweck veranschlagten Mittel“ eingefügt.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2008

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**G e s e t z**  
**über die Feststellung des Haushaltsplans**  
**für das Haushaltsjahr 2009**  
**(Haushaltsgesetz 2009 — HG 2009 —)**

**Vom 18. Dezember 2008**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

<sup>1</sup>Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 (Gesamtplan — **Anlage 1** —) wird in Einnahme und Ausgabe auf 24 745 212 000 Euro festgestellt. <sup>2</sup>Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2009 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 1 210 377 000 Euro festgestellt.

§ 2

<sup>1</sup>Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 250 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt werden, bis zur Höhe von 419 000 Euro aufzunehmen. <sup>2</sup>Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(3) Des Weiteren wird das Finanzministerium ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 120 950 000 Euro für die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum von zehn Jahren durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) finanzieren zu lassen:

1. Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),
2. Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschließlich Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 sowie Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378).

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 135 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. zugunsten der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank),
6. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 und bis zur Höhe von höchstens 19 594 000 Euro,
7. nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
8. als Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH (BBfS), Köln, mit höchstens 50 vom Hundert des Risikos der BBfS,
9. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus § 17 Abs. 2 und § 56 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254),
10. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes,
11. als Ausfallbürgschaft gemäß § 11 a Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419),
12. zugunsten der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(4) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zu angemessenen Bedingungen Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Landes bis zur Höhe von 8 350 000 000 Euro zu Gunsten der Norddeutschen Landesbank zu übernehmen. <sup>2</sup>Ab-satz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

## § 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2009 (Allgemeine Bestimmungen 2009) — **Anlage 2** — ergänzt.

(2) <sup>1</sup>In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. <sup>2</sup>Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) <sup>1</sup>Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. <sup>2</sup>Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) <sup>1</sup>Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. <sup>2</sup>Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11, 428 13, 428 26 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. <sup>3</sup>Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 20 einen eigenen Deckungskreis. <sup>4</sup>Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

## § 7

<sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2008 zu den für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 noch nicht enthalten sind. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2008,
2. für die im Haushaltsjahr 2008 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23 und 06 34 bis 06 39 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

## § 8

(1) <sup>1</sup>Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen

nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. <sup>2</sup>Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf landeseigener Liegenschaften Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen.

## § 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

## § 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln —:
  - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
  - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
  - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
  - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
  - e) Titel 527 01 — aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich —;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;

5. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO.
6. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2009 auf 424 vom Hundert festgesetzt.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9 und 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2010 weiter.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2008

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Gesamt-  
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	89	—	—	89	35 776	
02	Staatskanzlei	—	845	196	—	1 041	20 869	
03	Ministerium für Inneres, Sport und Integration	—	58 851	36 258	1 076	96 185	1 134 805	
04	Finanzministerium	—	76 003	122 424	3	198 430	543 752	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	—	46 493	604 282	195 461	846 236	99 512	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	34 009	177 770	122 871	334 650	60 075	
07	Kultusministerium	—	7 465	3 597	25 735	36 797	3 732 734	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	812 263	859 703	236 981	1 908 947	181 691	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	27 119	133 642	52 745	218 856	91 440	
11	Justizministerium	—	374 710	1 836	—	376 546	642 043	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	151	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	18 114 400	636 916	702 660	1 002 057	20 456 033	2 731 551	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	170	171	9 965	
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	93 000	46 364	24 600	104 565	268 529	60 189	
20	Hochbauten	—	202	—	2 500	2 702	—	
	Summe 2009	18 212 750	2 121 330	2 666 968	1 744 164	24 745 212	9 244 553	
	Summe 2008	17 676 467	1 996 240	2 709 446	1 425 987	23 808 140	9 005 870	
	2009 mehr (+)/weniger (—)	+ 536 283	+ 125 090	— 42 478	+ 318 177	+ 937 072	+ 238 683	

**plan**  
**übersicht**

Ausgaben						2009 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuld- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
2 876	8 612	—	374	—	47 638	—47 549	—
5 120	2 570	—	296	2 931	31 786	—30 745	243
203 405	240 256	160	136 475	37 205	1 652 306	—1 556 121	33 293
175 860	155	—	11 769	27 212	758 748	—560 318	—
41 085	2 927 595	—	322 775	—21 071	3 369 896	—2 523 660	151 519
15 698	2 215 934	—	205 712	—6 535	2 490 884	—2 156 234	453 707
31 158	643626	—	29 935	—5 283	4 432 170	—4 395 373	11 166
382 066	448 687	170 545	566 291	—10 128	1 739 152	+169 795	373 792
26 571	150 057	2 855	97 038	108 052	476 013	—257 157	75 670
345 672	17 912	500	11 438	42 149	1 059 714	—683 168	1 933
84	—	—	—	—	235	—235	—
2 334 005	3 174 559	—	37 301	—131 216	8 146 200	+12 309 833	—
788	—	—	—	195	10 948	—10 777	—
45 967	127 982	16 910	98 732	49 630	399 410	—130 881	92 784
42 451	78	81 583	4 000	2 000	130 112	—127 410	16 270
3 652 806	9 958 023	272 553	1 522 136	95 141	24 745 212	—	1 210 377
3 645 599	9 287 468	165 361	1 606 159	97 683	23 808 140	—	2 020 664
+7 207	+670 555	+107 192	—84 023	—2 542	—937 072	—	+810 287

**B. Finanzierungsübersicht****2009**

in Mio. EUR

**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

<b>1. Ausgaben</b>		
Ausgaben nach § 1 HG 2009 .....	24 745,2	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2) .....	0,3	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2) .....	10,5	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2) .....	—,—	24 734,4
<b>2. Einnahmen</b>		
Einnahmen nach § 1 HG 2009 .....	24 745,2	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3) .....	250,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1) .....	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1) .....	601,1	
Einnahmen aus Überschüssen .....	—,—	23 894,1
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....		<u><u>— 840,3</u></u>

**II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

<b>1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt</b>		
<b>1.1 Allgemeine Deckungsmittel</b>		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61) .....	6 459,5	
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62) .....	6 209,5	
1.1.3 Saldo (Nettokreditemächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2009) .....	— 250,0	
<b>1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite</b>		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32 .....	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen) .....	0,3	0,3
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt) .....		<u><u>— 249,7</u></u>
<b>2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	—,—	—,—
<b>3. Rücklagenbewegung</b>		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen .....	601,1	
3.2 Zuführungen an Rücklagen .....	10,5	— 590,6
<b>4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)</b> .....		<u><u>— 840,3</u></u>

**C. Kreditfinanzierungsplan****2009**

in Mio. EUR

**I. Einnahmen aus Krediten (brutto)**

1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61) .....	6 459,5
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32 .....	0,4
Summe I	<u><u>6 460,9</u></u>

**II. Tilgungsausgaben für Kredite**

1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62) .....	6 209,5
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59) .....	0,5
Summe II	<u><u>6 210,0</u></u>

**III. Einnahmen aus Krediten (netto)**

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1) .....	250,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2) .....	— 0,1
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>249,9</u></u>

**Allgemeine Bestimmungen  
zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2009  
(Allgemeine Bestimmungen 2009)**

**1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 vom Hundert freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch § 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Einrichtungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen abgeordnet oder beurlaubt werden. In Fällen, in denen eine Wahrnehmung der Aufgaben der abgeordneten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter durch nichtbeamtete Ersatzkräfte gesetzlich ausgeschlossen ist, sowie bei Abordnungen mit dem Ziele der Versetzung kann bei einem unabweisbaren Bedarf eine Stelle auch bei Abordnungen oder Beurlaubungen von einem Jahr und weniger ausgebracht werden.

<sup>2</sup>Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. <sup>3</sup>Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. <sup>5</sup>Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 als ausgebracht.

(2) <sup>1</sup>Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für zu mindestens 50 vom Hundert freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. <sup>3</sup>Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausge-

brachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

(3) <sup>1</sup>Steht bei der Anstellung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern eine entsprechende Planstelle nicht zur Verfügung, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle vorübergehend die bislang in Anspruch genommene Stelle für beamtete oder richterliche Hilfskräfte in eine Planstelle umwandeln. <sup>2</sup>Die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. <sup>3</sup>Damit entfällt die umgewandelte Planstelle und steht zum gleichen Zeitpunkt wieder als Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte zur Verfügung. <sup>4</sup>Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten unterbleiben.

**2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Stellen, die in die Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahn gehoben werden oder worden sind, dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 3 LHO übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben. <sup>2</sup>§ 49 Abs. 3 Satz 2 LHO gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die sich nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit in der Laufbahn zu bewähren haben.

(2) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen

- a) der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
- b) der beamteten und richterlichen Hilfskräfte vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,

2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten

- a) soweit es sich um planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter handelt, für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
- b) soweit es sich um beamtete und richterliche Hilfskräfte handelt, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,

3. Planstellen für die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt einer niedrigeren Laufbahngruppe.

(3) <sup>1</sup>Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. <sup>2</sup>Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. <sup>3</sup>Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(4) <sup>1</sup>Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 56 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 408), herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. <sup>2</sup>Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. <sup>3</sup>Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen Planstellen vorübergehend auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden. <sup>2</sup>Die Planstellen sind für den nächsten Haushaltsplan zur Umwandlung in die niedrigere Besoldungsgruppe der niedrigeren Laufbahngruppe anzumelden.

(6) <sup>1</sup>Die Besetzung der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO sowie nach Absatz 4 dieser Bestimmungen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Stellen im Bereich der staatlichen Hochschulen, soweit sie Lehre und Forschung dienen und für Kräfte in Lehre und Forschung in Anspruch genommen werden.

(7) <sup>1</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemein bildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. <sup>2</sup>Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen oder Stellenübersichten des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(8) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

### 3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) <sup>1</sup>Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

<sup>3</sup>Bei Beurlaubungen nach § 87 a Abs. 1 NBG, § 4 a Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), sowie bei Elternzeit — im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 80 d Abs. 1 NBG — gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. <sup>4</sup>Im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach § 80 d Abs. 1 und § 87 a Abs. 1 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung — Richterinnen oder Richter bei ihrem Gericht — einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. <sup>2</sup>Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. <sup>3</sup>Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. <sup>4</sup>Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. <sup>5</sup>Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in den Landtag, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 106 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020), ruhen und die nach § 107 Abs. 2 NBG oder § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 194 a Abs. 4 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 194 a Abs. 1 NBG wieder auflebt. <sup>3</sup>Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen. <sup>2</sup>Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

### 4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 35 NBG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

## 5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

<sup>1</sup>Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. <sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Eingangsamt der Laufbahn entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

## 6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) <sup>1</sup>Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 80 b NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. <sup>3</sup>Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. <sup>4</sup>Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer ErsatzEinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. <sup>6</sup>Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. <sup>7</sup>Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. <sup>8</sup>Bei Teilzeitkräften ist der Vomhundertsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. <sup>9</sup>Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugerechnet. <sup>10</sup>Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2) <sup>1</sup>Bei nach dem 31. Dezember 2003 beginnender und nach dem 22. Juli 2003 bewilligter Altersteilzeit gilt — ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst — Folgendes: <sup>2</sup>Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind

auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt. <sup>3</sup>Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird. <sup>4</sup>Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 2 aufgehoben. <sup>5</sup>Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. <sup>6</sup>Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. <sup>7</sup>Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. <sup>8</sup>Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. <sup>9</sup>Satz 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 vom Hundert als besetzt. <sup>2</sup>Der verbleibende Anteil von 30 vom Hundert steht für ErsatzEinstellungen zur Verfügung. <sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. <sup>4</sup>Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 26 a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 vom Hundert der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. <sup>5</sup>Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 vom Hundert während der Arbeitsphase gesperrt. <sup>6</sup>Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 vom Hundert für ErsatzEinstellungen zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. <sup>8</sup>Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 AltTZG erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 vom Hundert. <sup>9</sup>Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Vomhundertsatz entsprechend. <sup>10</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. <sup>11</sup>Diese Mittel sind übertragbar. <sup>12</sup>Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

## 7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

**Verordnung  
zur Änderung der  
Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die  
Gemeinden und Landkreise  
zur Ausführung von Bundesrecht**

**Vom 22. Dezember 2008**

Aufgrund

des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489),

des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 12 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. November 2008 (Nds. GVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 werden die Worte „vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674), geändert durch Artikel 354 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)“ durch die Worte „in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214)“ ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:  
„die Durchführung des **Tierschutzgesetzes** in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3001; 2008 I S. 47), mit Ausnahme“.

bb) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) der Aufgaben nach
- § 6 Abs. 1 Sätze 6 bis 9,
  - § 8,
  - § 8 a Abs. 1 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 10 a Satz 4,
  - § 8 b Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 10 a Satz 4,
  - § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 7, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und § 10 a Satz 4,
  - § 9 a Satz 5, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 10 a Satz 4,
  - § 10 Abs. 1 Satz 3,
  - § 10 a Sätze 2 und 3,

- § 11 a Abs. 4,
  - § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 5 und
  - § 15 a
- sowie“.

cc) In Buchstabe b werden die Worte „nach § 13 Abs. 2 und 4 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 6 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), und“ gestrichen.

c) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. die Durchführung der **Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen** sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26)“.

d) In Nummer 12 werden die Worte „den §§ 5 und 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

e) In Nummer 15 werden die Worte „20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)“ durch die Worte „26. August 2008 (BGBl. I S. 1774), geändert durch Artikel 2 f des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856)“ ersetzt.

f) Nummer 18 wird gestrichen.

g) In Nummer 22 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

h) Es wird die folgende Nummer 23 angefügt:  
„23. die Aufgaben nach dem **Verbraucherinformationsgesetz** vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558)“.

2. In § 2 Nr. 6 werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5 des **Gräbergesetzes** in der Fassung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426) mit Ausnahme der im Beschluss der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 (Nds. MBl. S. 876) aufgeführten Begräbnisstätten;“.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Bestätigung der Identität und der Vertretungsmacht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des **Stasi-Unterlagen-Gesetzes** in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162)“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Dezember 2008

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Wulff      Schünemann

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über**  
**Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten**  
**der Gefahrenabwehr**

**Vom 22. Dezember 2008**

Aufgrund des § 97 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird im abschließenden Satzteil die Angabe „§ 6 d Nrn. 9, 9 a, 16 bis 23, 26 und 29“ durch die Angabe „§ 6 d Nrn. 9, 9 a, 16 bis 18, 20 bis 23, 26 und 29“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5 a eingefügt:  
„5 a. die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nrn. 2 und 4 des **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs**.“

2. In § 6 a Abs. 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 6 d wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. folgende Aufgaben nach dem **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**:

- a) die Überwachung der Verbote für die Werbung mit Ausnahme der produktbegleitenden Werbung, auch bezüglich der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen,
- b) die Überwachung von Futtermitteln, auch bezüglich der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen,
- c) die amtliche Beobachtung als Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1,
- d) die Zulassung von Ausnahmen nach § 69 Sätze 1 und 2 Nr. 2 sowie die Zulassung von Stoffen nach § 69 Satz 2 Nr. 1,“.

b) Nummer 19 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Dezember 2008

**Die Niedersächsische Landesregierung**

W u l f f            S c h ü n e m a n n

**Bekanntmachung**  
**über weiter geltende Zuständigkeitsvereinbarungen**  
**nach dem Modellkommunen-Gesetz**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration und dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit bekannt gemacht, dass die folgenden Zuständigkeitsvereinbarungen bis zum 31. Oktober 2009 weiter gelten:

**1. Landkreis Cuxhaven**

- a) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven vom 15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 691; 2008 S. 74),
- b) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Stadt Langen vom 13./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 692) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- c) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Am Dobrock vom 9./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 693) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- d) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Bederkesa vom 8./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 694) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- e) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Beverstedt vom 7./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 695) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- f) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 9./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 696) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- g) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Hagen vom 8./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 697) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- h) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Land Wursten vom 12./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 698) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- i) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Sietland vom 12./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 699) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- j) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Loxstedt vom 1./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 700) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- k) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Nordholz vom 13./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 701) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes,
- l) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Schiffdorf vom 12./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 702) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes;

**2. Landkreis Emsland**

- a) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Emsland und den Städten Lingen (Ems), Meppen und Papenburg vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 131), geändert durch Vereinbarung vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 688),
- b) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Emsland und den Städten Haren (Ems) und Haselünne, den Gemeinden Emsbüren, Geeste, Rhede (Ems), Salzbergen und Twist, den Samtgemeinden Dörpen, Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich, Nordhümmling, Sögel, Spelle und Werlte vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 133), geändert durch Vereinbarung vom 5. November 2007 (Nds. GVBl. S. 686);

**3. Landkreis Osnabrück**

- a) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Artland vom 21./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 135) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- b) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Essen vom 16./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 136) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- c) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Bad Iburg vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 138) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- d) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Laer vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 140) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- e) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Rothenfelde vom 22./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 142) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- f) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Belm vom 13./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 144) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,

- g) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Bersenbrück vom 14./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 146) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- h) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bissendorf vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 147) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- i) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bohmte vom 22./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 149) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- j) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Bramsche vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 151) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- k) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Dissen a. T. W. vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 152) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- l) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Fürstenau vom 22./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 154) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- m) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Georgsmarienhütte vom 16./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 156) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- n) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Glandorf vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 157) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- o) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hagen a. T. W. vom 20./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 158) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- p) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hasbergen vom 17./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 160) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- q) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hilter a. T. W. vom 20./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 161) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- r) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Melle vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 163) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- s) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Neuenkirchen vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 164) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- t) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Ostercappeln vom 16./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 166) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- u) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Wallenhorst vom 15./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 168) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005.

Hannover, den 22. Dezember 2008

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Im Auftrage

Petersen

Ministerialdirigent

---

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2008 —

---

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**